



9. Juli 1974

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 7.455-PräsB/74

Jahresbericht 1973 der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten;
Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 beeindre ich mich, den von der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten verfaßten Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1973 mit folgender Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommission vorzulegen:

1. Bemerkungen zum Abschnitt I. Allgemeines.

- a) In Ergänzung zum gegenständlichen Bericht der Beschwerdekommission darf ich hervorheben, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in allen Einzelfällen - entsprechend der bisher geübten Praxis - die von der Beschwerdekommission übermittelten Empfehlungen auch im Berichtszeitraum als Grundlage für seine Entscheidung genommen hat.
- b) Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommission

(Seite III des Berichtes) darf folgende Gegenüberstellung vorgenommen werden:

Art der Empfehlung bez. Erledigung	Anzahl der erledigten Beschwerden		
	1973	1972	1971
Zur Gänze berechtigt	16 (13,4 %)	86 (24,2 %)	24 (14,6 %)
teilweise berechtigt	16 (13,4 %)	24 (6,8 %)	57 (34,8 %)
nicht berechtigt	55 (46,7 %)	155 (43,5 %)	32 (19,5 %)
zurückgewiesen	22 (18,7 %)	73 (20,3 %)	38 (22,6 %)
Verfahren eingestellt wegen Zurückziehung der Beschwerde	9 (7,8 %)	16 (5,0 %)	13 (8,5 %)
keine Empfehlung	-	- (0,2 %)	-
Summe	118	355	164

Bemerkt wird, daß sich der Prozentsatz der nicht berechtigten Beschwerden des Jahres 1973 gegenüber dem Jahre 1972 gering erhöht, der Prozentsatz der zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden aber gering abgenommen hat.

Die folgende Übersicht beinhaltet eine Gegenüberstellung der wesentlichen Beschwerdegründe, und zwar hinsichtlich solcher Beschwerden, die zur Gänze bzw. teilweise berechtigt waren (32):

- 3 -

Beschwerdegründe	1973	1972
Mißbrauch der Vorgesetztenstellung (schikanöse Behandlungen, Be- schimpfungen, Überschreitung der Dienstgewalt u. dgl.)	10	64
Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes	11	24
Personalangelegenheiten	3	5
Versorgungsangelegenheiten (Unzulänglichkeiten in der Ver- pflegung, Bekleidung u. dgl.)	7	16
Sonstige Beschwerden (Mängel an militärischen Objekten, Angelegen- heiten der Soldatenvertreter u.dgl.)	1	1

Aus der vorstehenden Übersicht ist sohin zu ersehen, daß im Berichtsjahr die Zahl der Beschwerden, die sich gegen einen Mißbrauch der Vorgesetztenstellung richteten, sehr stark abgenommen hat; ebenso verringerte sich die Zahl der Beschwerden, die Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes betreffen, wesentlich.

c) Was die Abstellung festgestellter Übelstände betrifft, darf besonders betont werden, daß in keinem einzigen Falle, in denen die Beschwerden zur Gänze bzw. teilweise berechtigt waren, eine Disciplinaranzeige oder eine Strafanzeige erstattet werden mußte.

2. Bemerkungen zum Abschnitt III:

Zu den allgemeinen Empfehlungen (Anregungen) der Beschwerdekommission (vgl. die Seiten IX bis XI des Jahresberichtes) ist folgendes zu bemerken:

- 4 -

zu 1: Dieser Empfehlung wurde - wie die Beschwerdekommission bereits ausgeführt hat - mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 29. Juni 1973, Zahl 250.201-Erg/73, im wesentlichen Rechnung getragen.

zu 2: Den Bestimmungen des § 47 der Militärwirtschaftsvorschrift V. Teil zufolge wurde die Bettwäsche für den Gesundenbelag seinerzeit monatlich einmal gewechselt. Auf Grund diesbezüglicher Wünsche der Truppe wurde verfügt, daß ab August 1973 die Bettwäsche alle drei Wochen zu wechseln ist.

zu 3: Um eine möglichst sinnvolle Ausbildung der Teilnehmer an Truppenübungen zu gewährleisten, wurden folgende Vorsorgen getroffen:

a) Mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1973, Zahl 538.424-Mob/73, ergingen Durchführungsbestimmungen für Truppenübungen, wobei im Punkt 9 dieses Erlasses u.a. folgende grundlegende Anordnung für eine erfolgversprechende Ausbildung getroffen wurde:

Die Wehrpflichtigen sind bei der allgemeinen Truppenübung in zwei Ausbildungegruppen so einzuteilen, daß

aa) jene Soldaten, die während der Grundwehrdienstausbildung einer allgemeinen Ausbildungegruppe angehört haben, einer auf der allgemeinen Grundsusbildung aufbauenden und diese ergänzenden allgemeinen Ausbildung zuzuführen (Gruppe A) sind und

bb) für jene Soldaten, die während des Grundwehr-

dienstes die allgemeine und waffeneigene Grundwehrdienstausbildung erhalten haben, die waffeneigene Ausbildung fortzusetzen ist (Gruppe B).

- b) Darüber hinaus wurden schon zu Beginn und während des Jahres 1973 durch die Gruppe Ausbildung des Bundesministeriums für Landesverteidigung Richtlinien erlassen, welche geeignet erscheinen, eine sinnvolle Ausbildung zu gewährleisten.
- c) Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß die Truppenkörper, die Truppenübungen durchführen, nicht nur durch die vorgesetzten Kommanden, sondern auch durch Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere auch hinsichtlich der Ausbildung, ständig überwacht werden, sodaß allfällige Übelstände unverzüglich abgestellt werden können.

zu 4: Mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 4. Juni 1973, Zahl 413.166-Wi/73, wurde wie die Beschwerdekommission bereits ausführte verfügt, daß an Truppenübende ein Tarnanzug, Bergschuhe und sonstige notwendige Ausrüstungsgegenstände, bei Schlechtwetter auch ein Regenschutz ausgegeben werden können. Durch diese Verfügung erscheint eine ausreichende Ausstattung der Truppenübenden mit zusätzlicher Bekleidung gewährleistet.

zu 5: Hierzu darf bemerkt werden, daß durch das Bundesministerium für Landesverteidigung alle Schritte unternommen wurden, um die Auszahlung der nach den einschlägigen Bestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-

- 6 -

Novelle zustehenden Nebengebühren zu gewährleisten. Verzögerungen in der Auszahlung der Überstundenvergütung, Bereitschaftentschädigung sowie der Journaldienstzulage sind in Einzelfällen nur mehr verwaltungstechnisch bedingt, da zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit dem vorhandenen, mit Nebengebührenangelegenheiten befaßten Personal das Ausland gefunden werden muß. Dies gilt auch hinsichtlich der Fälle, in denen bei der Bemessung von Nebengebühren die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich ist. Bis auf einige Ausnahmen, bei denen diese Zustimmung noch nicht gegeben wurde, wurden erlaßmäßig geregelte Nebengebühren bereits übergeleitet.

zu 6: Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Jänner 1974, BGBI. Nr. 146, mit der die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) geändert werden, wurde dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen.

3. Zusammenfassung:

Wie schon eingangs erwähnt wurde, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung den Empfehlungen der Beschwerdekommission, die sich auf Einzelfälle bezogen, stets voll Rechnung getragen.

Zu den allgemeinen Empfehlungen (Anregungen) der Beschwerdekommission sind die unter Punkt 2 der gegenständlichen Stellungnahme angeführten Maßnahmen getroffen worden. Soweit den Empfehlungen der Beschwerdekommission noch nicht entsprochen werden konnte, wird das Bundesministerium für Landesverteidigung bemüht sein, auf eine Behebung des Übelstandes hinzuwirken.

- 7 -

Abschließend darf zum Ausdruck gebracht werden, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung die von der Beschwerdekommission beschlossenen Empfehlungen und Anregungen allgemeiner Natur mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und darin ein wertvolles Mittel sieht, eine weitere Verbesserung des allgemeinen Dienstbetriebes zu erzielen.

5. Juli 1974

